

**Satzung
der Gemeinde Langdorf
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Festhalle
(GS-FH)**

vom 15.05.2023

Aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Langdorf folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Festhalle, einschließlich der Toilettencontainer, dem Festhallenvorplatz auf Fl.Nr. 84, Gemarkung Langdorf sowie für die Ausleihe von Biertischgarnituren. Die Gemeinde Langdorf betreibt die Festhalle als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Langdorf erhebt für die Benutzung der Festhalle einschließlich der Toilettencontainer, des Festhallenvorplatzes und der Biertischgarnituren Gebühren nach dieser Satzung.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind die in der Benutzungssatzung (§ 2 Abs. 2 Satz 3) genannten Benutzer der Halle, der Toilettencontainer, des Festhallenvorplatzes bzw. der Biertischgarnituren.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Räumlichkeiten, des Vorplatzes bzw. Leihe der Biertischgarnituren. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Die Gebühren für die Nutzung der Festhalle für Asphalt-schießsport (Jahrespauschale) werden einmal im Jahr durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5 Gebühren

	Nutzer aus dem Gemeindebereich Langdorf	Nutzer außerhalb Gemeindegebiet
Nutzung Festhalle/Festhallenvorplatz je Veranstaltungstag	100 €	200 €
Nutzung der Toilettencontainer je Veranstaltungstag	25 €	50 €
Leihgebühr Biertischgarnituren je Garnitur (Tisch + 2 Bänke) je Veranstaltungstag	2,50 €	5 €
Nutzung der Festhalle für Asphalt-schießsport (Trainingsbetrieb)	300 € Jahrespauschale (inkl. Toilettencontainer und Nebenkosten)	

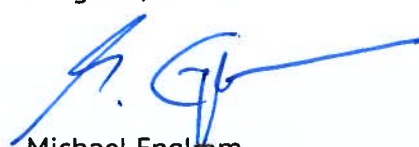
Die Gebühren enthalten die jeweils gültige Mehrwertsteuer.

Zusätzlich zu den oben genannten Pauschalen werden bei Veranstaltungen Verbrauchsgebühren (Strom, Abwasser und Wasser) erhoben. Die Abrechnung erfolgt mittels Zählerablesung bei der Schlüsselübergabe.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2023 in Kraft.

Langdorf, den 15.05.2023



Michael Enggram
1. Bürgermeister

